

Salzische Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Wochenausgabe...

Halle a. S., Freitag 20. November 1896.

Verleger Bureau...

Deutsches Reich.

Der Kaiser hörte am Donnerstag Vormittag den Vortrag des Kriegsministers v. Goltz...

Wie man aus London berichtet, wird die Kaiserin Friedrich Ende dieser Woche in Windsor erwartet...

Die Königin Charlotte von Mecklenburg ist nach einem Schuttag der Drachentritt der Franz. Bg. leicht an den Wästern erkrankt.

Wie man aus Friedrichsruh meldet, ist Graf Herbert Bismarck wiederum zum kurzen Aufenthalt dort angeplant...

In Reichstagskreisen wird erzählt, daß die heute fällige preussische Thronrede einen bemerkenswerthen Vorzug...

Die von dem Reichstagsler Fritzler zu Hohenzollern in seiner Rede am vorigen Dienstag erwähnte Kommission...

Der Reichstagsler, Ritter zu Hohenzollern, empfing gestern Nachmittag den Besuch des russischen Botschafters...

Im Reichstagsler wurde die Bestimmung veröffentlicht, welche der Handelsminister über die Befestigung...

Die Regelung der Vergütung für Reisekosten, sowie der Zagegelde bei Dienstreisen der Beamten...

Die bestehenden Vorschriften über langjährige Dienstreisen der Beamten...

Die Vergütung der Beamten für Dienstreisen...

Rußland.

Die Besetzung des Ministeriums des Auswärtigen...

Der portugiesische Generalkonvener von Mosambique...

Nach den Veranschlagungen für die Zölle und Verbrauchssteuern...

Parlamentarisches.

Der Agt. Kammerherr, Mitglied des Herrenhauses, Franz von Gordon-Lasowitsch...

Politisches.

Wie von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession eine politische Aktion...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Deutscher Reichstag.

Auch den gestrigen Donnerstag hat der Reichstag nach der Beratung der Interpellation betreffend die Duelle...

Die Besetzung des Ministeriums des Auswärtigen...

Der portugiesische Generalkonvener von Mosambique...

Nach den Veranschlagungen für die Zölle und Verbrauchssteuern...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Die von politischer Seite offen angeklagt wird, ist für die bevorstehende Landtagsession...

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



18. Nov. (Stadtbekanntmachung) - Schadenabklärung - Veranlassung der...

Table with 4 columns: Item, 18. Nov., 19. Nov., 20. Nov. - Wasserstände (+ bedeutet über, - unter Null).

Volkswirtschaftlicher Theil. Vermischte Nachrichten.

Beim Börsenamt ist die Lieferkraft für 300000 Mark...

Die Viehmärkte. Schlachtviehmarkt in hies. Viehvieh am 19. Nov.

Table with 4 columns: Item, I. Qual., II. Qual., III. Qual. - Schlachtviehmarkt in hies. Viehvieh am 19. Nov.

Offizieller Bericht über den Schlachtviehmarkt am 19. Nov. 1896.

Table with 4 columns: Item, I. Qual., II. Qual., III. Qual. - Offizieller Bericht über den Schlachtviehmarkt am 19. Nov. 1896.

Explosion einer Pulvermühle - Borgers Altes 6 Uhr ist abermals bei...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.10, 19. Nov. + 1.24, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.18, 19. Nov. + 1.20, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.35, 19. Nov. + 1.37, 20. Nov. + 1.04...

Wasserstände - 18. Nov. + 1.20, 19. Nov. + 1.70, 20. Nov. + 1.80...

Wasserstände - 18. Nov. - 0.15, 19. Nov. - 0.15, 20. Nov. - 0.01...



(Nachdruck verboten.)

Schuldig.

16) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

Mrs. Norman empfing den Freund mit unbändiger Freude, und als sich diese gelegt hatte und die Reaktion eintrat, brach sie in Thränen aus.

Allmählich beruhigte sie sich und antwortete auf die Frage des Geistlichen nach ihrem Gatten, daß dieser vor einer halben Stunde nach London abgereist sei.

Dr. Bullen sprach einiges zu seinen Gunsten, und sie lauschte aufmerksam seinen Worten.

„Gott verzeihe mir, wenn ich ihm Unrecht that,“ sagte sie schließlich, die Hände faltend. Sie schwieg eine Weile, dann rief sie, einem Impulse folgend:

„Glauben Sie, daß ein Mann wie er seine Frau vergiften kann?“

„Das ist sehr unwahrscheinlich,“ versicherte Dr. Bullen, „denn wenn ihm auch jedes zärtliche Gefühl mangelt, so besitzt er doch Verstand und wird um seiner selbst willen nicht ein Verbrechen begehen, das auf ihn zurückfallen und ihn zu Grunde richten muß.“

„Das habe ich mir auch gesagt,“ erwiderte sie, „und dennoch kann ich diesen furchtbaren Verdacht nicht los werden. Bis neulich konnte ich nie ermitteln, welchem Studium er obliegt, von dem schrecklichen Gifte sprach er kein Wort, dennoch empfand ich, daß er mich langsam vergifte. Betrachten Sie dieses Mittel,“ sie goß aus der kleinen flachen Phirole einige Tropfen in ein Glas, „gleich das nicht dem Aqua Toffana, das er uns zeigte?“

„Haben Sie denn viel davon eingenommen?“ fragte Mr. Bullen.

„Seit Ihrem letzten Besuche nichts — so viel ich weiß, aber was nützt das,“ sie beugte sich vor, indem sie die Hand auf seinen Arm legte, „er weiß, daß ich nichts davon einnahm, obzwar ich das Gegentheil behauptete, mein Pulsschlag verräth es ihm und gestern, als ich im Korridor stand, sah ich, wie er in der Küche etwas aus einer Flasche in das Wasser schüttete, das für mich bestimmt war.“

„Was für eine Flasche war das?“

„Eine flache.“

„Bemerkten Sie irgend eine Etikette darauf?“

„Ja, ich bemerkte dieses Zeichen,“ sie zog mit einem Bleistift eine

Sie brachte dem Geistlichen jene Flasche ins Gedächtniß zurück, die er auf dem Tische im Laboratorium gesehen hatte. Und im Hinblick auf die mitgebrachte Phirole sagte er:

„Wenn es mir möglich wäre, ins Laboratorium zu dringen, so würde ich diese Frage ein für allemal lösen.“

Er begab sich aufs Gerathewohl auf den Weg dahin und fand die eiserne Thür unverschlossen. Auf dem Tische stand die flache Flasche.

Er hielt das Gegenmittel in Bereitschaft und goß eine kleine Quantität des Giftes aus der flachen Flasche in die Spruwette.

„Vier Tropfen Aqua Toffana genügen, um mich zu tödten,“ murmelte er. „Hier ist bedeutend mehr davon und so klar und leichtflüchtig wie Wasser.“

Er setzte sich nieder und betrachtete in eigenthümlicher Gemüthsverfassung beide Flüssigkeiten, murmelte ein leises Stöbgebet und trank das ominöse Mittel.

Gleich darauf, ohne demselben Zeit zur Wirkung zu lassen, stürzte er das Gegenmittel hinunter. Er wartete geduldig einige Minuten, da sich aber keine Uebelkeiten einstellten, erhob er sich,

froh, Mrs. Norman den Beweis von der Unschuld ihres Gatten bringen zu können.

Fünftes Kapitel.

Die Schicksalsschläge, welche Thomas Kraik durch zwanzig Jahre zu erdulden gehabt, hatten ihn nicht so schmerzlich getroffen wie die Enttäuschung, die er zuletzt durch den Brief erlitten. In dem Momente, da er sich zu dem Fange gratuliren wollte, entdeckte er, daß das Kouvert leer war.

Daselbe, aus dickem Leinenpapier, war an einer Kante aufgeschritten und seines Inhalts entleert worden.

Diese Entdeckung raubte dem jungen Manne alle Fassung. „Ich habe einen Fehler gemacht!“ rief er, „das Kouvert habe ich mitgenommen, den Brief dort gelassen. Mein Glück ist mir durch die Finger geschlüpft!“

In seiner Verzweiflung konnte er noch froh sein, daß Kapitän Bromley ihn nicht erkannt hatte. Bei ihrer Begegnung am nächsten Morgen zeigte es sich im Benehmen Bromley's, daß er weit entfernt davon war, seinen Verdacht auf Thomas zu werfen.

Auch Dr. Norman erwähnte mit keinem Worte der Begebenheit, was für Thomas jedoch nichts Ueberraschendes hatte.

Der Kapitän wird sich hüten, davon zu sprechen und auch nur den Gegenstand zu berühren, sonst müßte er sich als der größere Einbrecher und Dieb verrathen, doch wunderte es mich, daß er mich nicht erkannt hat. Das giebt mir Hoffnung und stärkt mich zu einem neuen Angriff.“

Mit einem entsprechenden Instrument bewaffnet, schlüpfte er, während die Hausbewohner beim Frühstück beschäftigt waren, in das Zimmer des Kapitäns, öffnete mit dem Werkzeug die Reisetasche und unterzog den Inhalt einer Untersuchung.

Umsonst! Keine Spur des Papierses war zu finden.

Er mußte die Tasche unverrichteter Dinge wieder schließen. Entnuthigt kehrte er wieder ins Laboratorium zurück. Er verfluchte das Schicksal und seine eigene Ungeschicklichkeit, welche ihm vor dem Ziele den Preis entwand.

Er sprach sich selbst Muth zu. Jedenfalls stand er seinem Ziele um einen Schritt näher als zu Beginn und hoffte Alles von der Geduld und der Vorsicht.

„Nur eine kleine Frist,“ murmelte er vor sich hin.

Die Hoffnung wurde ihm jedoch bald benommen, denn einige Tage nachher erfuhr er von Kapitän Bromleys Absicht, Miß Howard zu heirathen.

Diese Heirath mußte verhindert werden! Und er schritt sofort an's Werk. Er schrieb an Miß Dorothea den Warnungsbrief nebst der Kopie des Kouverts, erbat sich für den Nachmittag unter irgend einem Vorwande einen Urlaub, begab sich nach Faulcondale, legte den Brief, als er Eliza von ferne sah, auf die Straße, und sah von seinem Versteck aus, wie er aufgehoben und an die Adresse befördert wurde.

Er wartete die Wirkung ab und hielt sie für günstig, dann ging er frohemuth nach Beauchamp Moat zurück und sagte sich, daß er dem Kapitän einen üblen Streich gespielt hatte.

Zu Hause angekommen, erhielt er sofort den Befehl, den Oig zur Abfahrt bereit zu machen.

Kapitän Bromley rüstete sich zur Abreise. Thomas war beunruhigt, seine Aufregung stieg, als ihm der Auftrag zu Theil wurde, den Oig nach Barton zu lenken.

Der Verlust des Kouverts verleidet ihm den Aufenthalt. Er sieht es für nothwendig ein, den Inhalt an einem sicheren Ort zu verstecken,“ dachte Thomas.

Aber die Konsequenzen dieser Reise machten Thomas große Sorgen. Nun war es mit allen Nachforschungen zu Ende und aller Wahrscheinlichkeit nach war es auch um seine Stelle in Beauchamp Moat geschehen, da Dr. Norman keinen Spion zur Ueberwachung seiner Frau mehr brauchte.

Und zu diesem Zwecke allein hatte er Thomas engagirt, dessen war er überzeugt.

„In vierzehn Tagen,“ dachte dieser, „stehe ich wieder ohne Dach und Fach, habe keinen Bissen Brod und mein Projekt ist zerronnen. Ich muß mich retten, wie ich kann. Auf dem Wege nach Barstow will ich es versuchen, Dr. Norman zu verdächtigen und Kapitän Bromley zu bewegen, mich in seine Dienste zu nehmen.“

Dieser Tag brachte dem jungen Manne nichts als Enttäuschungen. Der Kapitän ließ in Faulcondale vor der Villa Mara halten. Hier war Thomas Zeuge von der Verlobung der jungen Leute. Sein Plan war zerstört, aber damit endete sein Unglück nicht. Der Umstand, daß der Kapitän in der Villa Mara blieb, verhinderte Thomas, sein Vorhaben auszuführen und dem Kapitän seine Dienste anzubieten.

„Ich habe meine Schuldigkeit gethan,“ dachte er, „und Miß Howard gewarnt, möge sie selbst die Folgen ihrer Handlung tragen.“

Der Unglückliche erwartete am Sonnabend die Kündigung, doch sprach Dr. Norman dieselbe nicht aus, sondern sagte nur:

„Machen Sie sich bei mir nützlich, es giebt genug Arbeiten im Laboratorium. Können Sie Zimmermannsarbeiten verstehen? Ich möchte das Laboratorium in zwei Räume trennen.“

„Die Käfige für die Versuchsthiere sind zu Ihrer Zufriedenheit ausgefallen, ich hoffe auch auf das Gelingen der neuen Arbeit. Wenn ich das Material und die Werkzeuge beisammen habe, so wird es schon flott von statten gehen.“

„Setzen Sie mir eine Liste von Allem, was Sie brauchen, auf und legen Sie mir dieselbe zur Durchsicht vor.“

Thomas that nach Geheiß und wurde alsdann von seinem Herrn zum Ankaufe der notwendigen Gegenstände nach Liplen geschickt. Eine der Kumpelkammern wurde ihm dann als Werkstatt angewiesen, und er ging sofort an die Arbeit. Dabei hing er seinen Blänen nach. In der freien Zeit bohrte er ein Loch in einen falschen Schilling, der in seinem Besitze war, und trug ihn zu Eliza, womit er sein gegebenes Wort einlöste.

Das Geschenk machte Eliza redselig und sie erzählte ihm, daß die Hochzeit infolge der Krankheit Mr. Bromley's verschoben werden mußte, der Bräutigam sei seit der Verlobung noch nicht in Faulcondale gewesen, doch liefen die Briefe hin und her.

Dr. Norman blieb scheinbar eiferfüchtig nach wie vor, obwohl er jetzt gar keine Ursache dazu hatte. Alle Korrespondenzen seiner Frau gingen durch seine Hand, und Thomas verdächtigte ihn sogar insgeheim, daß er den einen oder den anderen Brief unterschlug.

Thomas bemerkte voll Mitleid die Umwandlung, welche mit Mrs. Norman vorgegangen war, am liebsten hätte er sich ins Einvernehmen mit ihr gesetzt, doch verbot ihm das sein Interesse.

„Sie wird diesen Zustand nicht lange ertragen,“ dachte er, „über kurz oder lang schiebt sie zu Kapitän Bromley, und wenn dieser dann die Holze Miß Howard heirathet, so ist es wieder mit ihrer Ruhe vorbei.“

Dr. Norman schien nichts von dem allen zu bemerken, was um ihn her vorging. War es, weil er seinen Studien oblag oder weil er Edith für zu edelmützig hielt, um ihr Fluchtgedanken zuzumuthen?

Einige Tage nach Kapitän Bromley's Abreise machte Thomas Kraik eine merkwürdige Entdeckung.

Eines Morgens, noch ehe der Doktor aufgestanden war, setzte sich der junge Mann an dessen Schreibtisch, um einige Berechnungen in Betreff des neuen Bauwerkes zu machen. Die Feder, welche er dazu benützte, erregte seine Aufmerksamkeit. Er hatte noch nie vorher eine ähnliche auf dem Schreibtisch gesehen, und die Zahlen, welche er damit schrieb, hatten eine besondere Physiognomie.

Sie geriethen so dünn, wie mit einem Haar gezeichnet, die Federspitze war so außerordentlich hart, daß kein dicker Strich damit zu ziehen war.

Er schrieb aus Kuriosität einige Worte, und sie brachten ihm eine Schrift in Erinnerung, die ihm schon einmal aufgefallen war, nur mußte er nicht wo.

Möglich fiel es ihm ein: Der Poste-restante-Brief, welchen er in London erhalten hatte, in welchen man ihn an Dr. Norman wies, war mit so feiner Handschrift geschrieben.

Er zog rasch jenen Brief, den er immer bei sich trug, aus der Tasche und kopirte die ersten Linien mit der harten Feder, die Aehnlichkeit mit dem Original war frappirend.

Erwartungsvoll, als würde er eine wichtige Entdeckung machen, schlug er das Buch auf, in welchem Dr. Norman seine Notizen zu machen pflegte, und verglich die Schrift mit jener des Briefes.

Nein, es war nicht dieselbe. Die Handschrift im Buche war eine ausgeschriebene, während jene im Briefe eine kindliche war.

Doch Thomas verlor nicht den Muth; bevor er seine interessanten Nachforschungen fortsetzte, ließ er in die Küche, um nach der Uhr zu sehen. Es war sechs, vor sieben war der Doktor nicht zu erwarten.

Thomas kehrte ins Laboratorium zurück und öffnete beherzt mit seinem Dietrich eine Schublade. Er unterzog alle Papiere einer sorgfältigen Durchsicht, ohne jener Schrift, wie er sie im Briefe sah, wieder zu begegnen.

Die Schriftzüge des Doktors waren fest und sicher. Er schloß wieder die Lade und suchte angestrengt in seinem Gedächtniß. Er erinnerte sich, in Mrs. Norman's Nähtisch, den er mit neugierigem Blick einmal durchforscht hatte, ein ähnliches dünnes Papier wie das des Briefes gesehen zu haben.

Jetzt war es zu spät, sich zu überzeugen, aber am nächsten Morgen stand er zeitlicher als gewöhnlich auf, öffnete mit seinem Instrument den Nähtisch und als er eines der weißen Schreibpapiere gegen das Licht hielt, merkte er zu seiner Genugthuung denselben Wasserdruck, wie in dem Briefe seines geheimen Rathgebers.

„Hier ist die Lösung des Räthfels zu suchen,“ dachte er. „Wer war der Schreiber jenes Briefes, der mich herlockte, um nach dem gestohlenen Brief zu forschen? Der Brief ist von Dr. Norman!“ rief er aus. „Der Alarm über den Diebstahl hatte sich in der ganzen Gegend verbreitet und war auch zu ihm gedrungen. Eiferfüchtig auf den Kapitän, wollte er den Verdacht auf ihn lenken und dadurch der Freundschaft ein Ende machen, der er sonst nicht beikommen konnte.“

Je mehr Thomas diese Schlussfolgerung überlegte, desto mehr war er von ihrer Richtigkeit überzeugt.

Nachmittags fuhr Dr. Norman nach London und wurde am nächsten Abend von Thomas aus Barstow abgeholt. Er brachte eine kleine Kiste mit, die er mit großer Vorsicht unter den Sitz des Gig stellte. Die Kiste war über drei Fuß lang und zehn Zoll tief. Sie wies orientalische Zeichen auf. Der Deckel war mit einem starken Schlosse versehen.

Als sie Beauchamp Moat erreichten, war es schon zu spät für Thomas, seine Neugierde bezüglich der Kiste zu befriedigen. Zu diesem Behufe war er am nächsten Morgen schon sehr früh auf.

(Fortsetzung folgt.)

[Nachdruck verboten.]

Der Nutzen zoologischer Gärten.

Studie von Dr. Karl Ruß (Berlin).

Viele Tausende von Menschen pilgern jahraus jahrein, „um das Rhinoceros zu sehen“ und noch vieles andere, in den zoologischen Gärten hinaus, so vornehmlich an einem sogenannten „billigen Sonntag“ in Berlin, und manch Einer zerbricht sich den Kopf darüber, weshalb? Ja, in der That fragen wir mit voller Berechtigung danach: was wollen diese vielen, vielen Leute denn heute dort? Nun, im Wesentlichen ist die Erklärung sehr einfach. Wie nach jedem solchen Vergnügungsort, so strömen auch in derartige Naturanstalten im Freien die zahlreichen Besucher hauptsächlich deshalb, um allerhand Unterhaltung dort zu finden. Treten wir aber näher und schauen wir aufmerkamer zu, so können wir uns doch bald davon überzeugen, daß das leere Vergnügen des Volksjubels, wie etwa auf einem Jahrmarkt, es doch bei Weitem nicht allein ist, was die Menge anlockt und festhält. Die Besucher wollen hier etwas ganz Besonderes schauen, nämlich die seltensten und interessantesten Thiere aus ferneren Weltgegenden. Wie sich die ganze Welt der Gebildeten und Angebildeten, die wir Liebhaber nennen, für allerlei solche Thiere auf das Lebhafteste interessiert, dafür kann ich die merkwürdigsten Beispiele hier mittheilen. Um z. B. im Berliner Garten die Orang-Utans zu sehen, jene mehr als menschengroßen Affen, oder um das Thun und Treiben des absonderlichen „Schießers“, der Zebrahamauke zu beobachten, wie sie eine Nuß nach der andern mit den Vorderfüßen zwischen den Hinterbeinen hindurch an die Wand schleudert, um die Schale zu zerquetschern und so den



Kern zu erlangen — da strömten am billigen Sonntag in Wahrheit Tausende herbei, vor Allem Familien von Handwerkern, kleinen Beamten, Arbeitern u. a. m. Zunächst erweckt und leitet hier die bloße Neugierde den Wissenstrieb, aber wer wollte es bestreiten, daß die Volksbildung bei solcher Gelegenheit durch gediegene und höchst nützliche Belehrung bedeutend bereichert wird? Ich meine natürlich nicht, daß der Lehrstoff hier Jung und Alt in der Weise zuströmen und sich soweit verbreiten soll, wie man es in den eigentlichen Lehranstalten erwarten darf, aber ich kann doch mit Entschiedenheit behaupten, daß er, seit der Begründung unserer großen neuen Thiergärten, die man jetzt überall in der gebildeten Welt als volksthümliche Schauanstalten unendlich hochschätzt, in demselben reichen Verhältnis auf das große Publikum einwirkt, wie jene Schulanstalten auf die ganze Menschheit.

Das Hinausführen der Kinder nach dem zoologischen Garten als Gegenstand oder richtiger gesagt als Hilfsmittel des volksthümlichen Unterrichts brauche ich nur nebenächlich zu erwähnen, denn seitdem wir gute naturgeschichtliche Werke, so namentlich Brehm's „Thierleben“, aber auch mancherlei andere Spezialwerke vor uns haben, ist nach dieser Seite hin unermesslich viel genützt worden. Der tüchtige Lehrer darf sich heutzutage nicht mehr beklagen, daß er keinen ausreichenden Lehrstoff für den Unterricht besitze, denn dieser wird ihm geboten, selbst in unbedeutenderen Schulen, in zahlreichen guten Büchern, nicht minder aber auch in den Sammlungen, die man jetzt allenthalben in Stadt und Land anzulegen sucht. Infolgedessen hat sich denn auch erklärlicher Weise der Anschauungsunterricht auf allen Gebieten geradezu staunenswerth emporentwickelt. Sogar in kleinen Städten machen sich die Liebhaber, Halter und Züchter von allerlei Thieren, zumal von bunten tropischen Vögeln, eine Freude daraus, mit den ihnen gestorbenen und dann präparirten Stücken die Sammlungen der Schulanstalten zu bereichern. In den Museen finden wir gegenwärtig Sammlungen, die gleichsam von Stunde zu Stunde wachsen und fast überall schon soweit emporgehoben sind, daß wir mit Berechtigung sagen dürfen, wir haben allenthalben gediegenes, mindestens aber ausreichendes Material zum Studium der Thiere auf der ganzen Erde vor uns. Dank der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse werden alle oder doch die meisten Thiere selbst aus den fernsten Weltgegenden jetzt zu uns gebracht.

Wenden wir aber zurück auf die Entstehung der zoologischen Gärten, so sehen wir, daß diese Naturanstalten, die wir jetzt überall besitzen oder entstehen sehen, bereits aus weiter, alter Zeit her stammen. Thiere aus fernen Weltgegenden hatten unsere Vorfahren schon überall vor sich. Griechen und Römer schleppten sie massenhaft herbei, lebendig oder doch hauptsächlich für die Zwecke ihrer Thierkämpfe. Dann, allerdings viel später erst, tauchten die sogenannten Menagerien auf, in denen man fremde wilde Thiere hielt, um die Schaulust des Publikums zu reizen und anzuziehen. Und von diesen Menagerien aus wurden binnen überaus kurzer Zeit die eigentlichen zoologischen Gärten begründet. Weiter ging man mehr und mehr darauf hinaus, in zivilisirten Ländern, zumal in Europa, immer mehrere Thiere aus anderen Erdtheilen zu halten, d. h. ihrer Lebensweise in der Heimath entsprechend zu ernähren und zu versorgen. Hierbei sagte man von vornherein bestimmte Gesichtspunkte ins Auge, und ich will es versuchen, die verschiedenen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben, die man sich stellte, näher zu erörtern.

Vor allen anderen Zielen, die der zoologische Garten immer erreichen will und muß, giebt es natürlich kein wichtigeres, als daß er seinen Besuchern die interessantesten und kostbarsten, weil seltensten Thiere zeigen soll. In der neuesten Zeit dürfte es eine der Hauptaufgaben der Thiererkundung geworden sein, alle Thiere der Erde in Studien durch Anschauung, also in Vorbereitung nach der Natur und nach dem Leben, genau kennen zu lernen und zu lehren und dementsprechend in Wort und Bild naturgemäß und naturtreu zu beschreiben. So haben unsere hervorragendsten Wissenschaftler, wie namentlich auch unsere größten Künstler, ihr werthvollstes Material für die treue, sachgemäße Thierkunde erlangt.

Nicht minder bedeutungsvoll ist sodann die Aufgabe, die sich jede derartige Naturanstalt in der Züchtung zu stellen hat. Ja, in den höchsten Erfolgen der Thierzucht überhaupt kann der wissenschaftlich gebildete Zoologe ebenso wie der praktische Thierfunde und Liebhaber in der Erforschung der Thiere sowohl als auch in ihrer thatsächlichen Ausbeutung und dann auch, was doch die Hauptsache ist, in ihrer wissenschaftlichen Erkundung die bedeutendsten Erfolge erreichen. Jeder erfahrene Thierwirth weiß es nun aber, daß es nichts Schwierigeres zu vereinigen und ge-

meinsam zu erreichen giebt, als Schaustellung und Züchtung. Viele Jahrzehnte lange Bemühungen haben es bewiesen, daß die Züchter mit den zahlreichsten und glücklichsten Erfolgen meistens als eigentliche „Thiergärtner“ am wenigsten leisteten und ungelehrt. Als Bodinus — damals noch Direktor in Köln — Alles daransetzte, seine Thiere nur im besten Zustande vor sich zu haben, da hatte er die meisten, ja überraschendsten Züchtungserfolge, — als er aber in Berlin mehr und mehr seinen Stolz darensetzte, durch besonders schöne und seltene Thiere die Beschauer herbeizulocken, da blieben die Züchtungserfolge nicht selten aus oder sie wurden doch geringer. Und weiter, die glücklichsten Züchter mit den großartigsten Erfolgen waren immer die einfachsten und harmlosesten Thiergärtner, so M. Schmidt in Frankfurt a. M. als Züchter von Löwen und Tigern, Kamelen u. a. m., A. Schoepff in Dresden mit Hirschen, fremdländischen Kindern, Bären und vielerlei anderen großen Thieren. Umso mehr ist es zu bewundern, daß das große Publikum ganz verständnislos an der Hauptsache in aller Thierliebhaberei, an der Züchtung im weiten Sinne des Wortes, vorübergeht und weder am großen, schönen Erfolg, noch an den bedeutungsvollen Mißerfolgen bemerkbar theilnimmt.

Im Weiteren müssen wir es als eine Hauptaufgabe ansehen, dahin zu streben, daß wir gerade solche Thiere, die sich im Freien verhältnismäßig gering vermehren, zur erfolgreichsten Weiterzucht bringen, und wiederum einen bedeutenden Schritt weiter soll der verdienstvolle Thiergärtner damit thun, daß er Thiere, die bisher noch nicht der Gefangenschaft in ausreichendem Grade zugänglich waren, halte, zähme und züchte, für den Zweck, sie als Nutzhire oder auch als Jagdhire neu zu gewinnen. Wenn wir in dieser Hinsicht weit in die Vergangenheit zurückschauen, so müssen wir es ja anerkennen, daß zahlreiche derartige Thiere, wie namentlich unser Geflügel vom Haushuhn an, aus alten Zeiten her bis in der neuesten Zeit zu Fasanen, Wildputer, kalifornischer und virginischer Wachtel u. a. m., und nicht minder Vierfüßler, von unserem Hausgenossen, dem Hunde, in allen seinen Rassen, ferner dem Rinde u. A. bis zum Wapitihirsch, die reichsten Erfolge gebracht haben. Mit größtem Eifer streben ferner neuerdings die Direktionen der zoologischen Gärten, sowie einzelne Liebhaber, namentlich Besitzer großer Jagd- und Landflächen, dahin, solche Thiere bei uns in Europa einzubürgern, deren Aussterben zu besorgen ist und die nur durch die Fürsorge und den Schutz einrichtsvoller Menschen vor vollem Untergang bewahrt werden können. Durch ihre Verpflanzung und dann durch Nachzucht der natürlichen Verhältnisse in ihrer Heimath müssen wir suchen, ihnen die letzteren zu ersetzen und so den höchsten Erfolg ihrer Eingewöhnung zu erreichen, nämlich sie züchten zu können. Und wenn dies bisher auch vorzugsweise nur mit Vögeln geschieht, so ist es doch auch schon mit anderen Thieren gelungen.

Es verdient besonders bemerkt zu werden, daß sich diese Naturanstalten fast ohne Ausnahme ganz aus sich selbst heraus entwickelt haben und in der Regel aus einem geschäftlichen Unternehmen, einer sogenannten Aktiengesellschaft, hervorgegangen sind und daß sie sich dementsprechend auch selbst erhalten. Dies gilt beispielsweise von einem der größten und bedeutendsten unter allen zoologischen Gärten, dem von Berlin; ihm mehr oder minder ebenbürtig sind in Deutschland der Frankfurter, Kölner, Hamburger u. A., wie im Auslande auch im höheren und geringeren Grade bedeutungsvoll erscheinen die Thiergärten von London, Paris, Amsterdam u. a. m. Einen großen glänzenden Ertrag aber, derart, daß ihre Begründer erheblichen Vortheil im kaufmännischen Sinne in die Tasche stecken könnten, vermag kein einziger von den zoologischen Gärten zu bringen, weil nämlich einerseits die immerwährende Neubeschaffung der Thiere, andererseits ihre schwierige Haltung und schließlich auch die immer neue Vergrößerung der Bauten und Herstellung von mancherlei neuen Einrichtungen mit all zu bedeutenden Kosten verbunden sind. — Eine ganz neue Aufgabe hat sich der Direktor des zoologischen Gartens von Berlin, Herr Dr. L. Heck, gestellt, indem er seit einigen Jahren begonnen hat, auch einheimische, besonders interessante und seltene Thiere hier zur Schau zu bringen. Er geht dabei von dem sehr richtigen Gesichtspunkt aus, daß doch eben alle merkwürdigen Thiere der Beachtung, Bewahrung und Erhaltung werth seien und daß es wahr sei und bleibe: auch unter unieren europäischen Thieren gäbe es überaus viele, die unsere volle Theilnahme zweifellos ebenis, ja nicht selten noch in höheren Grade in Anspruch nehmen könnten, als die seltensten fremden Thiere. Die einheimischen Thiere, sagte er weiter, sind überdies von aller Welt, von den Wissenschaftlern, wie von den Praktikern, vernachlässigt, sodas man sie ebensovwenig in den Naturanstalten, in der Häuslichkeit hält, verpflegt

und sichtet, wie in den eigentlichen zoologischen Fach- oder Schausanstalten. Direktor Hecks Beginnen hat nun bereits die volle Aufmerksamkeit, die es verdient, im reichen Maße gefunden, und zwar gleicherweise bei den Gelehrten wie bei den Praktikern, und dem großen gebildeten und nach Bildung strebenden Publikum. Möchte es auch anderwärts verständnisvolle Nachahmung finden! —

Allerlei.

Nansen und die Zahl Dreizehn. Nansen hat sich kürzlich zu einem Besucher darüber ausgesprochen, welche merkwürdige Rolle die „Unglückszahl 13“ auf seiner Polarfahrt gespielt habe. 12 Mann stark waren die Forscher an Bord der „Fram“ (Fram heißt „Vorwärts“, der passendste Name für das Schiff des kühnen Forschers) hinausgesteuert, da sah Nansen in einem norwegischen Hafen einen ihm bekannten Mann, den er seiner tüchtigen Eigenschaften wegen unbedingt haben mußte. Er gewann ihn auch für seine Polarfahrt und der Angeworbene hatte nur noch Zeit, an seinen Vater zu telegraphieren: „Gehe mit Nansen zum Nordpol.“ So kam der Dreizehnte an. Aber weder dieser noch überhaupt einer der Dreizehn büßte auf Nansens gewagter Fahrt durch das Polarmeer das Leben ein; nicht einmal vom Skorbut, dieser bei Polarexpeditionen bisher unvermeidlichen Krankheit, wurde einer befallen. Alle Dreizehn sahen frisch und munter die Heimath wieder. Selbst das Schiff, das diesen „Klub der Dreizehn“ durch die verderbenbringenden Eisprefnungen getragen hatte, das die gefährlichsten Situationen hatte überleben müssen, gelangte ohne die geringste Beschädigung in den Heimatshafen. Und früher? Alle früheren Schiffe sind beim Versuche, den Eisgürtel zu durchbrechen, regelmäßig zertrümmert worden. Am 13. März 1895 faßte Nansen den Entschluß, das Schiff und dessen Mannschaft zu verlassen und nur mit einem Gefährten zu Fuß einen Vorstoß zum Nordpol zu machen. Er kam diesem auf 50 Meilen nahe, während der erfolgreichste der früheren Forscher mehr als 100 Meilen davon entfernt geblieben war. Während Nansen auf seiner Fußreise die abenteuerlichsten Erlebnisse hatte, war die „Fram“ am 13. Januar 1896 in eine südliche Strömung gekommen und am 13. August 1896 war es ihr gelungen, sich von der Eisströmung frei zu machen und offenes Wasser zu gewinnen. Am gleichen Tage, am 13. August 1896 betrat Nansen wieder den Boden der Heimath, vom Jubel seines Volkes und der gebildeten Welt begrüßt. War er doch schon verloren gegeben worden, als am 13. Februar 1896 die Nachricht, er sei in Sibirien gesehen worden, eintraf, welche sich glücklicherweise später als unrichtig erwies. Denn wäre er damals thatächlich gesehen worden, so wäre das der Beweis der Unrichtigkeit seiner Theorie über die Strömungen, der Beweis des Scheiterns seiner Expedition gewesen. Späthast ist es, daß sogar Nansens Schlittenhunde dem Einflusse der Zahl „13“ unterworfen gewesen sind. Sonst kommt es selten vor, daß eine Hündin mehr als 6 Junge wirft, unter Nansens Thieren hat sich aber der Fall dreimal ereignet, daß je 13 junge Hunde zur Welt gekommen sind, dankbarst begrüßt von den mit Jughunden nicht reichlich versehenen Forschern. Von allen Seiten ist der kühne Forscher angegangen worden um Vorträge in den Geographischen Gesellschaften. Ob er bald zu einem Vortrage in Deutschland und Oesterreich erwartet werden darf, hängt von der Beendigung des Manuscripts zu seinem Werke ab, die jetzt sein einziges Ziel ist. Er arbeitet, wie er selbst sagt, „wie ein Pferd“, um das Manuscript so rasch als möglich fertig zu stellen und aus seinen Tausenden von Photographien die beste Auswahl zu treffen. Von Nansens Werk, das den Titel führt: „In Naht und Eis“, erscheint bei F. A. Brockhaus in Leipzig schon am 24. November die erste Lieferung, über die wir ausführlich berichten werden. Es hatten sich 13 deutsche Verleger um das deutsche Verlagsrecht beworben!

Werkwürdige Sitten und Bräuche haben die verschiedenen Völkersämme Deutschlands für die Taufe. Im sächsischen Erzgebirge schreit man sich, die Taufe in der Charwoche vorzunehmen, „denn dann stirbt das Kind“. In Basel tauft man mit Vorliebe am Tage Mariä Verkündigung, „weil der Säugling dann leicht sprechen lernt“. In Hannoverisch-Wendland darf niemand das ungetaufte Kind bei Namen nennen, „da es sonst stumm wird“. Sehr viel Beachtung schenkt man allgemein dem Patenam. Im Fränkisch-Oberbergischen muß jeder Gevatter ein reines Hemd anziehen, damit sein Pathechen sauber wird. In Gotha darf keiner zur Taufe, der nicht etwas Geborgtes an sich hat, „sonst hat das Kind einmal keinen Kredit“. Im Märkischen muß man jeden Gevatterbrief sofort öffnen, um dem Täufling das Sprechenlernen zu erleichtern. Eine Jungfrau oder ein Junggeselle muß immer unter den Pathe sein, das bringt dem Täufling Glück in der Liebe. Im Erzgebirge dürfen sich die Pathe auf dem Kirchwege nicht umschauen, damit das Kind nicht neugierig wird, ebenso dürfen sie weder Schlüssel noch Messer bei sich haben, „sonst bekommt der Täufling ein verchlöffenes Gemüth und wird ein Wörder“. In der Schweiz muß die Pathe den Täufling küssen, das bringt ihm Grübchen beim Lachen. Im Voigtlande steckt man dem Kinde beim Kirchgange ungleiche Länge

in das Wickelbett, „dann hat es immer Geld“. In Basel nimmt man dafür Brod und Käse. Ebenfalls im Voigtlande legt man Handschuhe auf die Bege, „dann steht dem Kleinen Alles gut“. Bei den Majuren wird das Kind zum Fenster hinausgereicht, „das stärkt die Gesundheit“. Findet im Voigtlande am Laufftage ein Begräbniß statt, so geht man nicht eher zur Kirche, als bis das Grab gefüllt ist. Wenn sich in der Oberpfalz der Prediger bei der Taufrede verspricht, werden Knaben mondsüchtig, Mädchen sogar Heren. In Böhmen heißt es, das Kind spreche dann im Schlafe. In Mecklenburg muß der Pastor der Thür den Rücken zuehren, „sonst geht der Segen hinaus“, ebendort darf auch das Kind bei der Taufe nicht geschüttelt werden, „sonst halten seine Kleider nicht lange“. In Thüringen stößt der Pathe mit dem Fuß dreimal an die Kirchenschwelle, „das schützt das Kind vor Zahnschmerzen“. Werden mehrere Kinder zugleich getauft, so kommen in Altpreußen zuerst die Mädchen an die Reihe, denn sonst liefen sie den Männern nach, die Knaben aber bekämen keinen Bart. Von Kindern, die während der Taufe schreien, glaubt man in der Schweiz, daß sie gute Christen werden, in Oesterreichisch-Schlesien hingegen, daß sie dem Tode anheimfallen.

Cocainsucht. Trotz wiederholter Mahnungen zur Vorsicht bei der Anwendung von Cocain für ärztliche Zwecke kommen immer noch Fälle vor, bei welchen das Mittel durch leichtfertige Anwendung bei einzelnen Patienten mehr schadet als nützt. Das Korrespondenzblatt für Zahnärzte berichtet über folgenden in Chicago vorgekommenen Fall: Im Februar vorigen Jahres konsultirte ein Patient wegen heftiger Zahnschmerzen einen Zahnarzt, welcher durch die Einspritzung von Cocain die Schmerzen sofort beseitigte und dem Patienten eine Cocainlösung mit nach Hause gab mit der Anweisung, bei etwaigem Rückfällen ein Wattebäuschchen mit dieser Flüssigkeit zu tränken und auf das Zahnfleisch aufzulegen. Der Patient, welcher sehr nervös und ängstlich war und erklärt hatte, er fürchte sich vor der Extraction eines Zahnes, wandte die Cocainlösung tagtäglich an, war über deren Wirkung entzückt und gewöhnte sich derartig an das Medicament, daß er es schließlich nicht mehr entbehren konnte. Nach Verlaufe von einigen Monaten stellte sich Schlaflosigkeit ein, und um diese zu beseitigen, gewöhnte er sich an das Morphinum. Innerhalb eines Jahres starb er an Cocainsucht.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Die Nummer 46 des „Magazin für Literatur“ (Preis pro Nummer 4 Pf.; pro Quartal 4 Mk.) zeichnet sich wiederum durch reichhaltigen Inhalt aus, den wir hier folgen lassen: Max Schmid: Kunstgeschichtlicher Kongreß zu Budapest. Otto Neumann-Cosser: Drei, C. M. Fiesel: Nydberg. Jerome K. Jerome: Drei Mann in einem Boot. Otto Julius Bierbaum: Vom Menschen. Die reichhaltigen Chroniken, über Theater, Literatur, bildende Kunst und Musik beanspruchen ein besonderes Interesse. Sie bieten in prägnanter Fassung eine orientirende Uebersicht über alle bemerkenswerthen Vorkommnisse in Kunst und Wissenschaft.

— Friedrich Haase läßt die Muße, in welche er sich zurückgezogen hat, nicht ungenutzt. Der berühmte Schauspieler schreibt gegenwärtig eigens für die „Moderne Kunst“ seine Memoiren. Das stattliche Werk, welches mehrere hundert Seiten umfaßt, ist fast beendet, so daß in Kurzem mit seiner Veröffentlichung in der „Modernen Kunst“ begonnen werden kann. Da Friedrich Haase während seiner langen Bühnenlaufbahn mit einer Menge hervorragender Personen, Fürsten, Diplomaten, Künstler, Dichter, Schauspieler, Sänger und Sängertinnen zusammen gekommen ist und überhaupt vieles Bedeutende erlebt hat, so versprechen diese Memoiren außerordentlich Interessantes. Wie wir von einer Seite, welche bereits Einsicht in das Manuscript genommen hat, hören, enthalten die Memoiren neben einer Fülle geistvoller Anekdoten und Auserwählter ausgezeichnete Gedanken über die Kunst des Schauspielers. Weiter auch läßt der Autor scharfe Schlaglichter auf Kritiker, Kollegen und Kolleginnen fallen, wie er denn überhaupt mit seinem Urtheil über Menschen und Dinge nicht zurückhält. Haase beweist sich auch als Schriftsteller als ein gedankenreicher Meister von hoher Kraft und Originalität. Seine Memoiren werden ohne Zweifel eine werthvolle Bereicherung unserer deutschen Literatur bilden.

— Ueber das 100jährige Jubiläum von Brockhaus' Konversations-Lexikon, das in seiner 14. Auflage vollendet vorliegt, hat der Verleger eine mit Abbildungen ausgestattete hübsche Brochüre erscheinen lassen. Wir können das Heft jedem empfehlen, der sich über die hochinteressante Geschichte dieses unübertrefflichen Werkes orientiren will. Er wird daraus erfahren, welche Kämpfe Brockhaus' Konversations-Lexikon in den 100 Jahren seines Bestehens hat erfahren müssen und wie es sich hat angelegen sein lassen, allzeit an der Spitze zu marschiren. Die Brochüre ist durch jede Buchhandlung gratis zu erhalten.

In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

§ 952.

Das Eigenthum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuldb- und Rentenschuldbriefe.

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache.

§ 953.

Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein Anderes ergibt.

§ 954.

Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigenthum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955 bis 957, mit der Trennung.

§ 955.

Wer eine Sache im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigenthum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandtheilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein Anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 956.

Gestattet der Eigenthümer einem Anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigenthum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigenthümer zu der Gestattung



verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der Andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem Anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile einer Sache nach der Trennung gehören.

§ 957.

Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem Anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der Andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Ueberlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder sonstigen Bestandtheile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

V. Aneignung.

§ 958.

Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird.

§ 959.

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

§ 960.

Wilde Thiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Thier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer das Thier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes Thier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

§ 961.

Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgibt.

§ 962.

Der Eigenthümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Biene

Wohnung eingezogen, so darf der Eigenthümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 963.

Bereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigenthümer, so werden die Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigenthümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Antheile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§ 964.

Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

VI. Fund.

§ 965.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966.

Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967.

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968.

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Lebensver
wen = u
der Bes
der früher
zugehen,
Nach wie
fest, den
nach Ma
Die Dur
Iich en
säge für
hierüber

M

De

Mit
lichen S
gefahrn
v. Wedel
zu behei
stimmte
des Mon
meidung
der Her
nehmen
feiten T
mit den
gestellt,
achtigen
bahnen
Wagenk
zum grö
und ger
ist mit
in dicke
Wagens
Kühlhab
Dach d
d. h. ein
Holzdeck
raum b
über da
mittels
befindlic
die Bele
gestell a
geführt
Brenner
gesamm
verlegt.
ein Kab
Wagens
das Ge
zu erni
anlage
Glocken
können,
auschli
werth zu

§ 969.

Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970.

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972.

Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974.

Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des

1091



§ 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977.

Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978.

Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979.

Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrs-

anstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980.

Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981.

Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982.

Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983.

Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984.

Wird eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Ent-

deckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Vierter Titel.

Ansprüche aus dem Eigenthume.

§ 985.

Der Eigenthümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 986.

Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigenthümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigenthümer gegenüber zur Ueberlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigenthümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wiederübernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigenthümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

§ 987.

Der Besitzer hat dem Eigenthümer die Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigenthümer zum Ersatze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§ 988.

Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigenthümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 989.

Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß in Folge

seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

§ 990.

War der Besizer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigenthümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 987, 989. Erfährt der Besizer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzugs bleibt unberührt.

§ 991.

Leitet der Besizer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besizer ab, so finden die Vorschriften des § 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 990 auch bei dem mittelbaren Besizer vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besizer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Erben dem Eigenthümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besizer verantwortlich ist.

§ 992.

Hat sich der Besizer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigenthümer nach den Vorschriften über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen.

§ 993.

Liegen die in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besizer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im Uebrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadenersatz verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besizer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung.

§ 994.

Der Besizer kann für die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen von dem Eigenthümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

